



Zollformalitäten Messe Luzern

Mit Ihrer Einreise sind diverse Auflagen und Vorschriften verbunden, die Sie zu beachten und zu erfüllen haben. Um Ihnen den Umgang mit den Verzollungsvorschriften zu erleichtern, haben wir in diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte zusammengefasst. ¹

1 Grundsätzliches

Sämtliche aus dem Ausland eingeführten Waren unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heisst, sie sind zu veranlagen und die Einfuhrabgaben sicherzustellen, bis die eingeführten Waren die Schweiz wieder verlassen haben.

Am Standort der Messe Luzern ist **keine Zolldienststelle** vorhanden. Die Zollabfertigungen sind bei der Einreise an einer Grenzzollstelle oder mit einem gültigen Transitschein bei einer Inlandzollstelle abfertigen zu lassen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Zollabfertigung

Die Zollanmeldung muss direkt an der Grenze oder mit einem Transitdokument innerhalb der Transitfrist bei einer Inlandzollstelle erfolgen. Für allgemeine Zollauskünfte steht Ihnen die Zollauskunft (Tel. +41 58 467 15 15) zur Verfügung.

Für das Messezentrum und für Auskünfte betreffend Verzollung in Zusammenhang mit der Messe in Luzern zuständig ist das Zollinspektorat Aarau, Dienstabteilung Bern.

3 Verfahren - Sicherstellung der Zollabgaben

Für vorübergehend eingeführtes Messegut müssen die Abgaben (Zoll + MWST) sichergestellt werden. Es betrifft dies:

- Standmaterial, Möbel, Teppiche usw.
- Ausstellungsgut wie Pflanzen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Zubehör etc.

Bei Messeschluss ist die Zollanmeldung zur Wiederausfuhr direkt bei einer Grenzzollstelle oder alternativ bei einer Inlandzollstelle mit anschliessendem Transitverfahren anzumelden.

Waren welche in der Schweiz verbleiben müssen definitiv verzollt und die Abgaben bezahlt werden. Dies betrifft Verkaufswaren aller Art, Muster und Prospekte/Werbematerial zur Gratisabgabe an die Messebesucher.

¹ Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Massgebend ist das Zollgesetz sowie die offiziellen Publikationen von der Internetseite der EZV (www.ezv.admin.ch)

4 Nicht ordnungsgemässe Verzollung

Für nicht ordnungsgemäss verzollte Güter wird der Aussteller haftbar gemacht. Kann die Ausfuhr der Ware nicht nachgewiesen werden, erhebt die Zollverwaltung die Einfuhrabgaben definitiv. Sie werden auf Basis des Verkaufserlöses berechnet.

Bei Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Verzollungsinstruktionen bleiben strafrechtliche Konsequenzen vorbehalten. Dies gilt namentlich dann, wenn die eingeführten Gegenstände nicht oder mit falschen Angaben der Zollstelle zur Zollveranlagung gemeldet werden.

5 Kontakte

Für weitere Fragen steht Ihnen das Zollinspektorat Aarau, Dienstabteilung Bern gerne zur Verfügung.

Zollinspektorat Aarau
Dienstabteilung Bern
Bogenschützenstrasse 9B
Postfach, 3001 Bern
Tel: +41 58 462 68 68
E-Mail: zentrale.aarau-zi@ezv.admin.ch

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite: www.ezv.admin.ch



Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Messe.